

# Satzung



## Satzung der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bonn e.V.

nach der Mitgliederversammlung vom 18.12.2023

Sitz und Geschäftsstelle des Vereins

Kessenicher Str. 216

53129 Bonn

Telefon 0228 55584-0

[www.lebenshilfe-bonn.de](http://www.lebenshilfe-bonn.de)

Spendenkonto

IBAN DE88 3705 0198 0000 0752 67

BIC COLSDE33

Sparkasse KölnBonn



# Lebenshilfe Bonn

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bonn e.V.“.
2. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Eltern, sonstigen Angehörigen und Sorgeberechtigten sowie Freunden und Angehörigen von Menschen mit geistiger Behinderung im Großraum Bonn.
3. Der Sitz des Vereins ist Bonn. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. und der Lebenshilfe Nordrhein Westfalen e.V.

### § 2 Ziele, Aufgabe und Zweck

1. Die Lebenshilfe Bonn für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. tritt für die Rechte und das Wohlergehen aller Menschen mit einer geistigen Behinderung, ihrer Eltern, sonstigen Angehörigen und gesetzlichen Betreuer ein und unterstützt sie mit ihren Leistungen. Sie begleitet geistig behinderte Menschen in ihrem Bestreben, gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilzunehmen und tritt für die barrierefreie Gestaltung aller Lebensbereiche ein. Dabei versteht sie sich als Selbsthilfeorganisation und Solidargemeinschaft. Für die Arbeit des Vereins gelten die in seinem Leitbild festgelegten Grundsätze, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, jedoch kein Bestandteil der Satzung sind.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, sowie die Förderung der Hilfe für Zivilbeschädigte und Behinderte, insbesondere die Hilfe für Menschen mit geistiger Behinderung aller Altersstufen sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des §53 Abgabenordnung.

Aufgabe und Zweck des Vereins ist zudem die Bereitstellung von Einrichtungen und die Förderung aller Maßnahmen, die, auch unter dem Aspekt der Inklusion, eine wirksame Hilfe für Menschen mit Behinderung, insbesondere für Menschen mit geistiger Behinderung und von Behinderung Bedrohter aller Altersstufen bedeuten.

3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Frühe Hilfen
- Heilpädagogische Kindergärten
- Inklusive Kindertagesstätten
- Werkstätten für Menschen mit Behinderung
- Stationäre Wohnangebote wie z.B. besondere Wohnformen
- Ambulante Wohnangebote
- Hilfen und Pflege für Schwerbehinderte
- Tagesbildungsmaßnahmen
- Übernahme von Betreuungen
- Freizeit und Bildung
- Familienunterstützende und -fördernde Hilfen
- Ambulante Pflege

4. Der Satzungszweck wird auch verwirklicht durch:

- Der Verein vertritt die Interessen der Menschen mit Behinderung, insbesondere der Menschen mit geistiger Behinderung, gegenüber Behörden und anderen Institutionen und legt Wert auf eine Zusammenarbeit mit öffentlichen und freien Trägern und Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung.
- Der Verein berät und unterstützt ferner seine Mitglieder beim Aufbau einer organisierten Tätigkeit auf dem Gebiet der gesetzlichen Betreuung von Menschen mit geistiger Behinderung.

- Von besonderer Bedeutung ist hierbei die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuungspersonen, deren Anleitung, Fortbildung und Entlastung. Der Verein soll seine Mitglieder befähigen, Betreuungen selbstständig weiterzuführen.
  - Der Verein informiert und berät Menschen mit Behinderungen, deren Eltern, Angehörige, gesetzliche Betreuer sowie Freunde, insbesondere auch in sozialen Angelegenheiten. Neben dem Beratungsangebot der Geschäftsstelle des Vereins dienen dazu auch öffentliche Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen.
  - Der Verein wirbt im Sinne eines besseren Verständnisses in der Öffentlichkeit für die besonderen Belange der Menschen mit Behinderung.
5. Der Verein fördert das Verständnis für die Belange von Menschen mit geistiger Behinderung in der Öffentlichkeit.
  6. Menschen mit geistiger Behinderung sind in die Arbeit der Lebenshilfe Bonn für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. in angemessener Weise einzubeziehen.
  7. Zu den Aufgaben des Vereins zählen auch Maßnahmen der Jugendpflege und der Förderung und Durchführung des Behinderten- und Rehabilitationssportes. Bei Gründung und Errichtung eines Jugendverbandes und einer Sportgemeinschaft der Lebenshilfe steht diesen das Recht auf eine eigene Gestaltung der Jugend- bzw. Sportarbeit zu. Die Selbständigkeit der Mitglieder wird durch die Tätigkeit des Jugendverbandes nicht eingeschränkt.
  8. Der Verein kann ausländische Behindertenarbeit unterstützen und fördern.
  9. Der Satzungszweck wird ferner verwirklicht durch die Erbringung von Kooperationsleistungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 57 Abs. 3 AO, nämlich durch Geschäftsfüh-

rungs- und Verwaltungsleistungen jeder Art (z.B. allgemeine Leistungen der Geschäftsleitung, Finanzbuchhaltung/Rechnungslegung, Controlling, Qualitätsmanagement, Datenschutz, Prävention, Personalabteilung, Rechtsabteilung, Einkauf, Informationstechnologie, Marketing, Öffentlichkeitsarbeit, Teilhabemanagement, Arbeits-, Brand- und Gesundheitsschutz usw.), Beratungsleistungen, Übersetzungen in leichte Sprache, technische Leistungen sowie (entgeltliche) Überlassung von Grundstücken und Räumen an die Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung Bonn gemeinnützige GmbH, an die Bonner Werkstätten Lebenshilfe Bonn gemeinnützige GmbH (Bornheim), an die rheinarbeit gGmbH (Bornheim) sowie an die Stiftung Lebenshilfe Bonn.

10. Der Verein verwirklicht seine steuerbegünstigten Zwecke ferner unter Einbeziehung von Kooperationsleistungen von anderen steuerbegünstigten Körperschaften im Sinne von § 57 Abs. 3 AO, nämlich durch Verwaltungsleistungen, Verpflegungsleistungen, technische Leistungen und Reinigungsleistungen sowie die (entgeltliche) Überlassung von Grundstücken und Räumen an den Verein durch die Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung Bonn gemeinnützige GmbH, durch die Bonner Werkstätten Lebenshilfe Bonn gemeinnützige GmbH (Bornheim), durch die rheinarbeit gGmbH (Bornheim) sowie durch die Stiftung Lebenshilfe Bonn.
11. Der Verein kann seine Zwecke selbst oder auch durch die Beschaffung von Mitteln für andere steuerbegünstigte Körperschaften verwirklichen. Zur Verfolgung seiner Vereinszwecke kann der Verein sich an anderen Unternehmen (z.B. in der Rechtsform GmbH) beteiligen, diese gründen oder betreiben.

### § 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mittel des Vereins, Mitgliedsbeiträge

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
  - Mitgliedsbeiträge
  - Geld- und Sachspenden
  - Beihilfen, Mieten und Zuschüsse
  - Entgelte
  - Erbschaften
  - Sonstige Zuwendungen und Mittel.
2. Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben, über die die Mitgliederversammlung – ggf. im Rahmen einer Beitragsordnung – beschließt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

### § 5 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen werden, die die in § 2 genannten Zwecke des Vereins bejahen und an der Verwirklichung mitarbeiten wollen. Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient

gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

2. Die Mitgliedschaft soll schriftlich oder in Textform beantragt werden. Über Anträge auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft entsteht durch Zugang der Nachricht über die Aufnahme in Textform per E-Mail oder Brief.
3. Alle Mitglieder sollen sich für die in dieser Satzung festgelegten Ziele nach Kräften einsetzen und dazu beitragen, dass der enge Zusammenhalt des Vereins gewahrt bleibt und gefördert wird.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag zu entrichten.
5. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss durch den Vorstand
  - c) Tod bzw. bei juristischen Personen durch Auflösung
6. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann nur bis zum 30. September eines jeden Jahres für den Schluss des Kalenderjahres erklärt werden.
7. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung mit sofortiger Wirkung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden
  - a) bei vereinsschädigendem Verhalten
  - b) aus sonstigen wichtigen Gründen
  - c) wenn das Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung im Rückstand ist.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht auf Widerspruch zu. Der Widerspruch ist schriftlich innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses an



den Aufsichtsrat zu richten. Hilft dieser dem Widerspruch nicht ab, hat er ihn der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

## § 6 Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung
2. der Aufsichtsrat
3. der Vorstand
4. der besondere Vertreter nach BGB §30

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung statt. Darüber hinaus ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern oder mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände und der Gründe verlangt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Aufsichtsrat unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform (schriftlich, per E-Mail oder per Brief). Der Tag der Absendung und der Tag der Mitgliederversammlung werden nicht mitgerechnet. Anträge sind eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Verein einzureichen. Die Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt oder geändert werden. Die vom Aufsichtsrat beschlossene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung werden jedem Mitglied vor der Mitgliederversammlung elektronisch zur Verfügung gestellt und auf Anforderung in Papierform versendet. Dabei genügt die einmalige Anforderung der Papierform für die Folgejahre bis auf Widerruf.

2. Die Mitgliederversammlungen finden in der Regel physisch in Präsenzform statt. Die Mitgliederver-

sammlungen können jedoch durch Beschluss des Aufsichtsrates als ganz oder teilweise virtuelle Versammlungen ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort z.B. als Videokonferenz abgehalten werden, wenn sichergestellt ist, dass sowohl die vor Ort anwesenden als auch die virtuell teilnehmenden Mitglieder an der Versammlung partizipieren und ihre Informations- und Mitwirkungsrechte gleichermaßen wie die vor Ort physisch anwesenden Mitglieder wahrnehmen können.

3. Die Mitgliederversammlung ist, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sofern im Gesetz oder in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, fällt die Mitgliederversammlung ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Zur Ernennung von Ehrenmitgliedern ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des persönlichen Stimmrechts kann ein anderes Vereinsmitglied oder ein Familienmitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Vertretung von mehr als drei Mitgliedern durch einen Bevollmächtigten ist unzulässig. Eine sonstige Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Juristische Personen werden durch ihren gesetzlichen Vertreter oder eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Person vertreten. Die Vollmacht verbleibt beim Verein. Aufsichtsratsmitglieder dürfen nur von Familienmitgliedern bevollmächtigt werden.
5. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter.
6. Der Versammlungsleiter schlägt die Art der Abstimmung vor. Die Mitgliederversammlung kann eine andere Art der Abstimmung beschließen.

7. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
8. Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
9. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a. die Wahl und ggf. Abwahl des Aufsichtsrates,
  - b. die Entlastung des Aufsichtsrates,
  - c. die Entlastung des Vorstands auf Vorschlag des Aufsichtsrats,
  - d. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
  - e. die Entscheidung über Anträge von Vereinsmitgliedern und Mitgliedern des Aufsichtsrates,
  - f. Satzungsänderungen, dies umfasst auch Änderungen des Vereinszwecks,
  - g. die Auflösung des Vereins,
  - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
10. Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszwecks müssen in der Tagesordnung angekündigt werden und bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Der Vorstand wird mit Zustimmung des Aufsichtsrates zu Anpassungen der Satzung ermächtigt, soweit diese zur Eintragung des Satzungsentwurfs in das Vereinsregister nach Vorgaben des Registergerichts notwendig sind sowie für den Fall, dass diese nach den Vorgaben der zuständigen Finanzverwaltung zum Erhalt des Status als steuerbegünstigt notwendig sind. Die Änderungskompetenz des Vorstands umfasst redaktionelle Änderungen sowie materielle Änderungen, soweit diese dem Sinn und Zweck der betreffenden Satzungsregelung nicht entgegenstehen.

Darüber hinaus ist der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates ermächtigt, die in §2 Abs. 9 und 10 genannten Kataloge von Kooperationsleistungen und/oder Kooperationspartnern im Sinne des §57 Abs. 3 AO anzupassen, wenn Kooperationsleistungen und/oder Kooperationspartner hinzukommen oder entfallen.

11. Das aktive und passive Wahlrecht von hauptberuflichen Mitarbeitern des Vereins und seiner Einrichtungen und von Einrichtungen, an denen der Verein beteiligt ist, soweit sie nach dem Beschluss dieser Regel durch die Mitgliederversammlung am 23.10.2019 dem Verein beigetreten sind, ruhen für die Dauer dieser Tätigkeit. Mitarbeiter in diesem Sinne sind alle in Voll- und Teilzeit vom Verein beschäftigten Angestellten, Arbeiter sowie Auszubildende; Mitarbeiter in diesem Sinne sind auch alle, die in einem Dienstverhältnis mit Einrichtungen des Vereins und Einrichtungen stehen, an denen der Verein beteiligt ist.
12. Die Entlastung des Aufsichtsrates erfolgt für das abgelaufene Geschäftsjahr.

## § 8 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu 7 Mitgliedern des Vereins. Eltern, Angehörige oder gesetzliche Betreuer von Menschen mit Behinderung sollen in angemessenem Umfang vertreten sein.
2. Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren in geheimer Wahl – soweit die Mitgliederversammlung nicht einen anderen Wahlmodus beschließt – gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Aufsichtsratsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Aufsichtsrates im Amt.

Der Aufsichtsrat soll so besetzt sein, dass alle für den Verein und seine Beteiligungsgesellschaften wichtigen Berufsgruppen und Kompetenzen vorhanden sind.

Alle stimmberechtigten Mitglieder des Vereins kön-

nen Kandidaten vorschlagen. Vorschläge sind bis zum Eintritt in die Wahlhandlung zulässig.

Seine Amtszeit endet, wenn ein neuer Aufsichtsrat gewählt ist.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Aufsichtsratsmitglieds und für den Fall, dass ein Aufsichtsratsposten nicht besetzt ist, kann der Aufsichtsrat für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Aufsichtsratsmitglied berufen. In der nächsten Mitgliederversammlung ist eine Nachwahl für die restliche Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds vorzunehmen. War der Aufsichtsratsposten zuvor nicht besetzt, ist maßgeblich die Amtszeit, die bei planmäßiger Besetzung dieses Aufsichtsratspostens gegolten hätte.

3. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter als Abwesenheitsvertreter. Einer von diesen soll Angehöriger oder gesetzlicher Betreuer von Menschen mit Behinderungen sein.
4. Die Aufsichtsratsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer erforderlichen und angemessenen Aufwendungen und Auslagen. Sie können auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine angemessene Vergütung erhalten.
5. Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand auch hinsichtlich seiner Tätigkeiten in und für die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungsgesellschaften des Vereins.

Der Aufsichtsrat hat der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeiten und die Arbeit des Vorstandes zu berichten und dabei in besonderer Weise dem Umstand Rechnung zu tragen, dass der Verein eine Einrichtung der Selbsthilfe ist.

Zu den Aufgaben des Aufsichtsrates gehören insbesondere

- a. die Wahl und ggf. Abwahl des Vorstandes,
  - b. Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienstverträgen und sonstigen Verträgen mit Mitgliedern des Vorstandes,
  - c. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand und Erteilung von Dienstanweisungen auch mit Wirkung für die Beteiligungsgesellschaften,
  - d. Beratung des Vorstandes und Überwachung der Tätigkeit des Vorstandes im Verein und den Beteiligungsgesellschaften als ein Gesamtverbund, insbesondere auch bei Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in den Beteiligungsgesellschaften durch den Vorstand und der Tätigkeit des Vorstandes als Geschäftsführung der Beteiligungsgesellschaften,
  - e. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung im Verein und in allen Beteiligungsgesellschaften,
  - f. Beschluss über die strategische Ausrichtung des Vereins und seiner Beteiligungsgesellschaften,
  - g. Beschluss über die Wirtschaftspläne im Verein und in allen Beteiligungsgesellschaften,
  - h. Entscheidung über wesentliche Abweichungen von den Planungen und Entscheidung über ihm vom Vorstand vorgelegte Beschlussgegenstände,
  - i. Die Zustimmung zu Rechtsgeschäften, die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören und nicht im genehmigten Wirtschafts- und Investitionsplan enthalten sind,
  - j. Wahl des Abschlussprüfers des Vereins und seiner Beteiligungsgesellschaften.
6. Der Aufsichtsrat tritt nach Bedarf, in der Regel viermal im Jahr, auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Darüber hinaus ist er einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern oder mindes-

tens zwei Mitglieder des Aufsichtsrats oder der Vorstand dies unter Angabe der Tagesordnung und der Gründe in Textform von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden wünschen. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Über Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder, bei dessen Abwesenheit, seines Stellvertreters den Ausschlag.

7. Der Aufsichtsrat kann auch im Rahmen von ganz oder teilweise virtuellen Versammlungen tagen und entscheiden, wenn der Vorsitzende dies bestimmt. Dabei ist zu gewährleisten, dass alle Mitglieder des Aufsichtsrates an der Versammlung partizipieren und ihre Informations- und Mitwirkungsrechte gleichermaßen wie die vor Ort physisch anwesenden Mitglieder wahrnehmen können.
8. Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates beteiligt werden und keines der Art und Weise der Abstimmung innerhalb einer vom Vorsitzenden gesetzten angemessenen Frist widerspricht. Die Beschlüsse sind in der nächsten Aufsichtsratssitzung zu protokollieren.
9. Der Aufsichtsrat kann zu seinen Sitzungen Mitglieder des Vorstandes hinzuziehen, diese nehmen mit beratender Stimme teil.
10. Der Aufsichtsrat soll ein Mitglied der Selbstvertretungsgremien der Menschen mit Behinderung regelmäßig zu seinen Sitzungen einladen.
11. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Aufsichtsrat kann für ihm obliegende Entscheidungen und Aufgabenbereiche Ausschüsse bilden und dort vorbereiten. Die abschließende Entscheidung obliegt dem gesamten Aufsichtsrat.

12. Der Aufsichtsrat kann zur Unterstützung des Aufsichtsrates und des Vorstandes Angehörigenbeiräte und Räte der Menschen mit Behinderung einrichten. Die Mitglieder der Beiräte sollen Mitglied des Vereins sein. Sie dürfen nicht Mitglied des Aufsichtsrats oder des Vorstandes sein. Angehörigenbeiräte, die im Zeitpunkt der Verabschiedung der Satzung bereits bestehen, werden fortgeführt.
13. Angestellte und Mitarbeiter des Vereins und seiner Einrichtungen können nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden.
14. Für die Mitglieder des Aufsichtsrates gelten die Haftungsregelungen des §31a BGB unter den dort genannten Voraussetzungen.

## § 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu drei Personen, die von dem Aufsichtsrat gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder werden auf unbefristete Zeit bestimmt und können durch den Aufsichtsrat jederzeit abberufen werden. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglied im Aufsichtsrat sein.
2. Der Aufsichtsrat benennt einen Vorstandsvorsitzenden und legt Formalia, Zuständigkeiten, Aufgaben sowie Befugnisse im Vorstand fest. Der Aufsichtsrat gibt dem Vorstand eine Geschäftsordnung, in der Zuständigkeiten, Aufgaben und Befugnisse festgelegt sind. Er kann dem Vorstand und einzelnen Mitgliedern des Vorstandes generell oder in Einzelfällen Anweisungen erteilen.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er soll in der Regel auch die Geschäftsführung in den Beteiligungsgesellschaften übernehmen.
4. Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des §26 BGB. Sind mehrere Vorstände bestimmt, vertreten diese den Verein jeweils zu zweit gemeinsam.

5. Durch Beschluss des Aufsichtsrates kann einzelnen Mitgliedern des Vorstandes Einzelvertretungsbezugnis erteilt werden.
6. Durch Beschluss des Aufsichtsrates kann einzelnen Mitgliedern des Vorstandes Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB für den Einzelfall erteilt werden. Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit für Rechtsgeschäfte mit der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung Bonn gemeinnützige GmbH (mit Sitz in Bonn), der Bonner Werkstätten Lebenshilfe Bonn gemeinnützige GmbH (mit Sitz in Bornheim) und der rheinarbeit gGmbH (mit Sitz in Bornheim).
7. Die Aufgaben eines jeden Vorstandsmitglieds werden in einem Dienstvertrag festgelegt. Der Verein wird gegenüber dem Vorstand durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seinem Stellvertreter vertreten. Der Aufsichtsrat ist insbesondere zuständig für Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienstverträgen und sonstigen Verträgen mit Mitgliedern des Vorstandes.
8. Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrates berechtigt, zur Führung der laufenden Geschäfte Geschäftsführer als besondere Vertreter gemäß § 30 BGB zu bestellen. Der Geschäftsführer ist in das Vereinsregister einzutragen.
9. Mitglieder des Vorstandes und besondere Vertreter können eine angemessene Vergütung erhalten, deren Festsetzung dem Aufsichtsrat obliegt.

#### **§ 10 Geschäftsjahr, Rechnungslegung**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Rechnungslegung erfolgt nach den handelsrechtlichen Bestimmungen.
3. Die Rechnungslegung eines Geschäftsjahres ist von einem Angehörigen der Wirtschaftsprüferberufe auf seine Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften zu prüfen. Über die Prüfung ist ein schriftlicher Bericht zu erstellen.
4. Der Bericht ist 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zur Einsicht für Mitglieder des Vereins auszulegen.

#### **§ 11 Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Lebenshilfe Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

#### **§ 12 Ermächtigung**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft
  - das Recht auf Berichtigung
  - das Recht auf Löschung

- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- das Recht auf Datenübertragbarkeit
- das Widerspruchsrecht

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

#### **§ 13 Übergangsbestimmungen**

1. Abweichend von § 8 Abs. 2 besteht der Aufsichtsrat ab Eintragung der Satzungsänderung aus den Mitgliedern des bisher amtierenden Vorstandes bis zur Neuwahl des Aufsichtsrates nach Ablauf der laufenden Amtszeit des Vorstandes, soweit diese der Berufung zustimmen. Das Amt des bisher amtierenden Vorstandes endet.
2. Zum ersten Vorstandsvorsitzenden nach der von der Mitgliederversammlung neu beschlossenen Satzung wird durch diese – abweichend von § 9 Abs. 1 – der bisherige im Vereinsregister eingetragene Besondere Vertreter bestellt.

Bonn, 18. Dezember 2023

[www.lebenshilfe-bonn.de](http://www.lebenshilfe-bonn.de)

